ZBB 2006, 217

VerbrKrG a. F. §§ 3, 9

Zu den Voraussetzungen eines wirksamen Widerrufs eines Darlehensvertrages bei Darlehensvermittlung durch Dritte (nach den Grundsatzentscheidungen des EuGH vom 25. 10. 2005 – Rs C-350/03, ZBB 2005, 436 und Rs C-229/04, ZBB 2005, 442)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 22.02.2006 – 9 W 5/06 (rechtskräftig), BKR 2006, 156 = WM 2006, 769

Leitsatz:

Kausal auf der Nichtausübung des Widerrufsrechts können nur solche Risiken beruhen, die der Verbraucher erst nach Abschluss des Darlehensvertrags eingegangen ist. Ist ein Kaufvertrag schon vor Abschluss eines diesen finanzierenden Darlehensvertrags zustande gekommen, hätte er auch durch ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht nicht mehr beseitigt werden können.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG